

Gottes größte Leidenschaft sind wir Menschen.
Der Glaube an ihn setzt uns für Menschen in Bewegung!“

(Vision aus dem Leitbild der Evangelischen Stadtmission Freiburg)

Vorvertragliche Informationen gemäß
§3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz / WBVG

Liebe zukünftige Bewohnerin, lieber zukünftige Bewohner,
liebe Angehörige und Betreuer,

wir freuen uns, dass Sie an einem Aufenthalt in unserem Haus interessiert sind.
Um Ihnen den Umzug und das Einleben so angenehm und einfach wie möglich zu machen,
haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen für den Einzug zusammengefasst.

1. Unser Leistungsangebot

Das Haus der Altenpflege ist eine Einrichtung in der Trägerschaft der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V. und befindet sich nahe dem Stadtzentrum von Lörrach umgeben von einer großzügigen Gartenanlage. Wir möchten pflegebedürftigen Menschen im Rahmen einer Dauer- oder Kurzzeitpflege ein neues Zuhause bieten.

Wir erbringen im Bereich **Pflege und Betreuung** (dargestellt in §§ 6 und 7 des Mustervertrages) die für Sie erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen entsprechend Ihres Pflegebedarfs. Dabei ist uns eine Orientierung der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung an Ihren Lebensgewohnheiten wichtig. Das bedeutet nach Möglichkeit beispielsweise individuelle Aufsteh- und Zubettgeh-Zeiten, Essenswünsche und -zeiten. Beides kann von Ihnen so weit wie möglich frei bestimmt werden. Im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten werden Sie von den Ihnen zugeordneten pflegerischen Bezugspersonen kontinuierlich, individuell und umfassend betreut. Inhalt der Pflegeleistungen sind die erforderlichen Hilfen bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität, der Selbstversorgung sowie die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Um Ihnen die individuellen erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen zu können, ist gegebenenfalls eine Überprüfung bzw. Anpassung der Pflegebedürftigkeit im Verlauf Ihres Aufenthaltes erforderlich. In diesem Fall werden wir uns mit Ihnen absprechen und Sie um Ihre Mitwirkung bitten.

Wir erbringen weitere Leistungen der **Betreuung**, zu denen tagesstrukturierende Maßnahmen in Form von individuellen Betreuungs- und Aktivierungsangeboten sowie Gruppenangebote gehören. Gruppenangebote werden durch Aushänge bekannt gegeben. Zusätzlich bieten wir evangelische und katholische Gottesdienste an, führen verschiedene Feste und Feiern im Jahreszyklus durch und organisieren auch gerne Einzelbetreuungen



durch Ehrenamtliche (bspw. Spaziergangsbegleitung), für die gegebenenfalls eine Aufwandsentschädigung zu entrichten ist.

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Einrichtungsträger dem Bewohner nach § 8 Absatz 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Bestimmte Leistungen können jedoch gemäß § 8 Absatz 4 WBG vertraglich ausgeschlossen werden. Die Leistungen, die vertraglich ausgeschlossen werden müssen, sind in § 9 des beigefügten Mustervertrages und seiner Anlage 1 aufgeführt und erklärt. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte unbedingt an.

Im Bereich Unterkunft (dargestellt in § 2 des beigefügten Mustervertrages) verfügt unser Haus über 74 Dauerpflegeplätze einschließlich 8 eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen. Unsere Zimmer sind großzügig, hell und freundlich gestaltet und mit einer barrierefreien Nasszelle sowie fast jedes mit einem Balkon ausgestattet. Jedes Zimmer verfügt über Telefonanschluss. Weiter verfügt jeder Pflegeplatz über Notrufanlage, Rundfunk- und Fernsehanschluss sowie ein Pflegebett mit Nachttisch. Kleiderschrank, Tisch und Stühle sowie Gardinen sind ebenfalls in jedem Zimmer vorhanden. Kleinmöbel und Bilder für die Wände können in Absprache mitgebracht werden. Auf Wunsch können Sie auch Bestandteile unseres beweglichen Inventars durch eigene Möbel ersetzen (Ausnahme: Pflegebett und Nachttisch). Bitte beachten Sie, dass die Nutzung von Geräten mit installierten Sprach- und/oder Videoassistenten wie Alexa, Google Home oder Siri die Rechte dritter Personen wie Mitbewohner, Mitarbeiter unserer Einrichtung oder Besucher berührt, da sie deren gesprochenes Wort verarbeiten. Für die Einhaltung der aus der Nutzung dieser Geräte resultierenden datenschutzrechtlichen Vorgaben sind Sie selbst verantwortlich. Nicht jede Person ist mit dem Einsatz solcher Geräte einverstanden. § 19 des beigefügten Mustervertrages enthält daher Regelungen zur Nutzung solcher Geräte,

Die Gemeinschaftsräume (u.a. Andachtssaal, Speiseräume auf den Stockwerken) stehen allen Bewohner/innen zur Verfügung. Wenn Sie Anregungen haben, wie die Gemeinschaftsräume verändert oder anders gestaltet werden können, wenden Sie sich bitte an den Bewohnerbeirat, unsere Betreuungskräfte oder sehr gerne auch an die Einrichtungsleitung, die sich gerne um Ihre Anliegen kümmern. Eventuelle Beschwerden können Sie oder Ihre Angehörigen auch auf unserem ausliegenden Formular äußern und dieses in den Briefkasten im Erdgeschoß bei der Pforte geben. Bei der jahreszeitlichen Dekoration der Gemeinschaftsräume, die die Mitarbeitenden der Betreuung gestalten, sind Sie herzlich eingeladen, sich zu beteiligen. Unser großer Garten steht ebenfalls allen Bewohnern/innen zur Verfügung. Je nach Jahreszeit stehen Ihnen dort Sitzgelegenheiten, Tische und Sonnenschirme zur Verfügung.

Im Bereich Verpflegung (dargestellt in § 5 des beigefügten Mustervertrages) besteht die Speiserversorgung aus täglich drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) nach Maßgabe unseres Speiseplanes. Wir kochen und backen selbst. Anregungen und Wünsche unserer Bewohner werden nach Möglichkeit umgesetzt. Sie können dabei zwischen Vollkost, leichter Kost und vegetarischer Kost wählen. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfes stehen Ihnen folgende Getränke zur



Auswahl: Tee, Kaffee, Milch, Mineralwasser. Darüber hinaus bieten wir täglich eine Zwischenmahlzeit mit Obst am Morgen und einen Nachmittagskaffee mit Gebäck an.

Sie können den Zeitpunkt zur Einnahme Ihrer Mahlzeiten in bestimmten Zeitkorridoren wählen:

Frühstück:	07.30 - 9.30 Uhr
Mittagessen:	11.45 - 13:00 Uhr
Nachmittagskaffee:	14.00 - 15:30 Uhr
Abendessen:	17.45 - 18:45 Uhr

Sollten Sie hiervon abweichende Wünsche haben, teilen Sie uns dies bitte mit.

Sofern Sie einen Nachtimbiss wünschen, erhalten Sie diesen von den Mitarbeiter/innen des Nachtdienstes.

Ausführliche Informationen zum Thema „Allergene Stoffe“ erhalten Sie auf Nachfrage bei unserer Küchenleitung.

2. Wohn- und Betreuungsvertrag

Ein Muster des Wohn- und Betreuungsvertrages erhalten Sie mit den vorvertraglichen Informationen und ist auch auf unserer Homepage www.hda-loerrach.de einzusehen.

Damit wir mit Ihnen die Leistungen verbindlich vereinbaren können, erhalten Sie im Falle, dass Sie sich für unsere Einrichtung entscheiden, ein ausgefertigtes Exemplar des besagten Vertrages. Dieser muss von Ihnen bzw. Ihrem Vertreter unterschrieben und vor dem Einzug wieder an uns zurückgegeben werden. Sobald das von Ihnen unterschriebene Dokument bei uns eingegangen ist, erhalten Sie ein von der Einrichtungsleitung unterschriebenes Exemplar für Ihre Unterlagen. Im Vertretungsfall ist die Vorlage einer Vollmacht oder ein Betreuerausweis erforderlich.

3. Leistungsentgelt und dessen Veränderung

Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von Ihrem Pflegegrad. Die verschiedenen Tages- bzw. Monatsentgelte sowie die Höhe des, nach Abzug eventueller Sachleistungen einer gesetzlichen Pflegekasse, verbleibenden Eigenanteils sind unter § 11 des beigefügten Mustervertrages dargestellt. Diese sind aus der diesen vorvertraglichen Informationen als Anlage 2 beigefügten Preisliste ersichtlich.

Neben dem Leistungsentgelt ziehen wir für die Krankenkassen auch Pauschalen für die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzmitteln ein.

Die Möglichkeiten für und auch die Pflichten zu Veränderungen der Leistungen und der Preise sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in den §§ 7 bis 9 gesetzlich geregelt. Die Darstellung der Bedingungen, unter denen sich Leistungen und Preise verändern können, soll Ihnen dabei helfen, die Entscheidung für eine bestimmte Pflegeeinrichtung oder auch eine bestimmte Wohnform, die Ihren Interessen am besten entspricht, zu treffen. Dazu ist es wichtig zu wissen, wann sich Leistungen und Preise ändern können.

a) Anpassung von Leistungen und der Entgelte bei Veränderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

Wir sind verpflichtet, Ihnen eine Anpassung der Leistungen anzubieten, wenn sich



Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf ändert. Das Entgelt verändert sich dann in dem Umfang, in dem Sie das Angebot zur Änderung der Leistungen annehmen.

Gleichzeitig sind wir dazu berechtigt, durch eine einseitige Erklärung eine Anpassung der Leistungen und der Entgelte vorzunehmen, soweit Sie Leistungen der Pflegeversicherung nach dem 11. Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder Hilfe in Einrichtungen nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch nehmen. Dies betrifft Veränderungen hinsichtlich der Eingraduierung in einen Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI.

Die Pflicht, unsere Leistungen der Veränderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs anzupassen, besteht nicht, wenn ein Leistungsausschluss vereinbart ist. Leistungsausschlüsse vereinbaren wir für die Fälle mit Ihnen, die im beigefügten Mustervertrag in § 9 und dessen Anlage 1 aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass wir die dort genannten Leistungen nicht für Sie erbringen können und im Falle des Auftretens der dort genannten Bedarfe den Vertrag kündigen müssen.

Dies betrifft insbesondere folgende Konstellationen:

Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Erkrankungen in der Behandlungs- und Rehabilitationsphase F

Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Erkrankungen in der Behandlungs- und Rehabilitationsphase F...

sind Betroffene, die nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, z. B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall. Hierzu gehören insbesondere Personen mit apallischem Syndrom, Menschen im Wachkoma, Menschen mit Chorea Huntington, Menschen mit einer amyotrophischen Lateralsklerose im Endstadium und Menschen mit einer multiplen Sklerose mit ausgeprägten neurologischen Funktionsstörungen im fortgeschrittenen Stadium. Wachkomapatienten können zwar die Augen geöffnet haben, können aber nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt mit ihrer Umwelt kommunizieren. Sie sind nicht autonom bewegungsfähig und müssen rund um die Uhr umfassend versorgt werden.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil...

die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend ist auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensiv-pflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Personen vorgehalten. Die Einrichtung kann die intensiv-pflegerische Versorgung gemäß §§ 37 Abs. 2 S. 1 und 3, 37c SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Bewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Bewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.



Intervallweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, ...

dass die Betroffenen, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden müssen.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend ist auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensiv-pflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Personen vorgehalten. Die Einrichtung kann die intensiv-pflegerische Versorgung gemäß §§ 37 Abs. 2 S. 1 und 3, 37c SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Bewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Bewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.

Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung zur medizinisch-pflegerischen Intervention

Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung zur medizinisch-pflegerischen Intervention bedeutet, ...

dass die Betroffenen ständig unter der Aufsicht einer Pflegefachkraft stehen müssen, sodass gewährleistet ist, dass bei eintretendem Bedarf sofort eine medizinisch-pflegerische Intervention erfolgen kann (z. B. das Absaugen von Bronchialsekreten oder die Pflege einer Trachealkanüle).

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend ist auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensiv-pflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Personen vorgehalten. Die Einrichtung kann die intensiv-pflegerische Versorgung gemäß §§ 37 Abs. 2 S. 1 und 3, 37c SGB V weder selbst sicherstellen, noch für den Bewohner durchsetzen. Dies obliegt dem Bewohner bzw. seinem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer selbst.

Erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung

Eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung liegt vor, wenn ...

beispielsweise aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen oder seelischen Behinderung des Bewohners die Gefahr besteht, dass er sich selbst oder anderen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Betroffen sind davon insbesondere Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen des so genannten Läuferstyps/mit Hinlauftendenz, bei denen die üblichen Mittel des Weglaufschutzes nicht ausreichen oder Personen, die einer ständigen individuellen Überwachung über mehrere Stunden täglich bedürfen (z. B. Sitzwache). Eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung liegt vor allem dann vor, wenn eine Unterbringung im Sinne des §



1831 BGB durch das Betreuungsgericht angeordnet ist oder zum Wohl des Bewohners erforderlich ist und angeordnet werden müsste.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Die Einrichtung hält keine geschlossene Abteilung vor. Entsprechend ist auch nicht die spezielle bauliche Ausstattung sowie die erforderliche erhöhte Personalausstattung vorhanden bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen in einer geschlossenen Abteilung mit den öffentlichen Kostenträgern vereinbart. Dem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen bzw. Abteilungen mit in ausreichender Zahl vorgehaltenem und dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden.

b) Entgelterhöhungen bei Veränderungen der Berechnungsgrundlage

Der Einrichtungsträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Nimmt der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung nach dem 11. Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder Hilfe in Einrichtungen nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch, gelten die mit den Trägern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarten Entgelte als angemessen.

Erhöhungen des Entgelts für Investitionsaufwendungen unserer Einrichtung sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebes notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Sowohl für die vertragliche Umsetzung der Leistungs- und Entgeltanpassungen (3a) als auch der Entgelterhöhungen (3b) gelten besondere Vorschriften zum Schutz der Verbraucher (§§ 8 und 9 WBVG).

4. Antrag bei Ihrer Pflegekasse auf stationäre Pflegeleistungen

Vor dem Einzug in unser Haus muss durch Sie bzw. Ihren Vertreter ein Antrag auf stationäre Pflegeleistungen bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Pflegekasse entscheidet dann in Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst über Ihren Pflegebedarf. Der Pflegegrad ist für den finanziellen Zuschuss der Pflegekasse und die damit verbundene Höhe Ihres Eigenanteils am Leistungsentgelt von großer Bedeutung. Ist die Feststellung der Pflegebedürftigkeit bereits vor Ihrem Einzug erfolgt, so bitten wir um eine Kopie des Bescheides für unsere Unterlagen.

5. Abrechnung des Leistungsentgelts

Die monatliche Abrechnung des Leistungsentgelts erfolgt über ein SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Girokonto. Mit dem Wohn- und Betreuungsvertrag erhalten Sie von uns ein vorbereitetes SEPA-Lastschriftmandat. Das SEPA-Lastschriftmandat kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Abrechnung erfolgt bei einem SEPA-



Lastschriftmandat unter Berücksichtigung der erforderlichen Ankündigungsfristen im laufenden Monat für den folgenden Monat im Voraus. Ergeben sich beispielsweise durch Abwesenheiten Korrekturen, werden diese nach Ablauf des jeweils betroffenen Monats, spätestens im übernächsten Monat, vorgenommen.

6. Antrag auf Sozialhilfe

Soweit Sie das Leistungsentgelt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen und den Leistungen der Pflegekasse finanzieren können, muss vor dem Einzug beim zuständigen Sozialhilfeträger ein Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt werden.

Der zuständige Sozialhilfeträger für Bewohner aus dem Landkreis Lörrach ist:

Landratsamt Lörrach, -Hilfe zur Pflege-, Palmstr. 3, 79539 Lörrach.

Unser Haus rechnet das Entgelt, soweit der Sozialhilfeträger eine Kostenübernahme erklärt hat, dann im Umfang der Kostenübernahme direkt mit dem Sozialhilfeträger und einer gesetzlichen Pflegekasse ab. Ihre Zahlungspflicht bleibt hiervon jedoch unberührt.

Zur Finanzierung des Entgelts müssen Sie jedoch auch bei Sozialhilfebezug vorhandenes eigenes Einkommen, zum Beispiel Ihre Rente, einsetzen. Die Höhe des Einkommenseinsatzes wird durch den Sozialhilfeträger festgelegt.

Bitte legen Sie uns im Fall, dass Sie Sozialhilfe beantragt haben, Kopien Ihrer Rentenbescheide vor und lassen die Rente direkt auf unser Konto umleiten. Bei den jährlichen Rentenänderungen bitten wir ebenfalls um zeitnahe Vorlage der neuen Rentenbescheide, um aufwändige Nach- und Neuberechnungen des Entgelts zu vermeiden.

7. Internes Bewohnerkonto

Verschiedene Leistungen, die Sie in Anspruch nehmen können, sind nicht im Leistungsentgelt enthalten. Dies sind beispielsweise: Zuzahlungen für Medikamente und Krankengymnastik, Taxi- und sonstige Beförderungskosten, persönliche Hygienemittel, Kosten für Friseur und Fußpflege, zusätzliche Getränke, Chemische Reinigung, Teilnahme an Ausflügen, externen Veranstaltungen, sowie Snacks (Chips, Kekse, Schokolade usw.).

Für die Abrechnung dieser Leistungen empfehlen wir das bargeldlose Abrechnungsverfahren. Sie haben die Möglichkeit ein internes Bewohnerkonto über uns einzurichten. Aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats wird von Ihrem Girokonto ein monatlicher Betrag von € 50,00 auf Ihr internes Bewohnerkonto gebucht. Bei Bedarf kann auch ein höherer Betrag vereinbart werden. Die im Laufe eines Monats von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen werden dann über dieses Konto verrechnet. Dieses Barbetragkonto wird für Sie durch uns verwaltet. Der Kontostand und die Abrechnung können zu den üblichen Geschäftszeiten in der Verwaltung eingesehen werden. Auf Wunsch erhalten Sie einen Kontoauszug.

8. Zusatzleistungen

Wir weisen darauf hin, dass wir auch Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI anbieten, die bei Interesse gegen zusätzliche Berechnung in Anspruch genommen werden können. Hierzu zählt insbesondere, falls erforderlich, Ihre Begleitung zu einer externen Arztpraxis. Vorrangig bitten wir Sie, sich von Angehörigen, Freunden oder Betreuern begleiten zu lassen. Nachrangig können wir Ihnen auch eine Begleitperson vermitteln. Die Liste der Zusatzleistungen samt Preisen ersehen Sie aus **Anlage 2 zu § 10 des beigefügten Mustervertrages**. Bitte berücksichtigen Sie, dass der Sozialhilfeträger keine Kosten für



Zusatzleistungen übernimmt.

9. Hilfsmittel / Geräte und Brandverhütung

Bei Einzug bitten wir Sie darum, alle mitgebrachten Hilfsmittel sowie elektrischen Geräte der Verwaltung zu melden, damit diese von unserem Haustechniker überprüft werden können.

Elektrische Geräte dürfen nur nach einer sicherheitstechnischen Kontrolle ins Haus gebracht und verwendet werden. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist das Mitbringen von Heizkissen, Heizdecken, Wärmflaschen, etc. nicht gestattet. Bei Brillen und Zahnprothesen empfehlen wir eine Namenskennzeichnung durch den Optiker bzw. Zahnarzt. Bitte beachten Sie auch, dass im gesamten Haus Rauchverbot besteht. Sollten Sie Raucher sein, dann bitten wir Sie, unsere Außenterrasse im Garten zu nutzen. Die Details können Sie unter § 15 des beigefügten Mustervertrages entnehmen. Bitte beachten Sie auch, dass jegliches Feuer und brennende Kerzen nicht erlaubt sind.

10. Wäscheversorgung

Eine Woche, spätestens 3 Tage vor Einzug sollte die **gesamte saubere Wäsche** auf dem Wohnbereich abgegeben werden, damit sie umgehend gekennzeichnet werden kann und somit Ihnen wieder zur Verfügung steht.

Die Kleidung sollte **bequem, pflegeleicht und zweckmäßig** sein, **waschmaschinenbeständig** und für den **Wäschetrockner geeignet**.

Alle persönlichen Wäschestücke müssen mit dem Vor- und Zunamen und Pflegeheim Lörrach gekennzeichnet werden, auch Tischdecken, Sitzkissen, Decken usw. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Wäscherei. Für nicht gekennzeichnete bzw. nicht korrekt gekennzeichnete Wäsche können wir keinerlei Verantwortung übernehmen. Durch das häufige Tragen und Waschen der Kleidung wird das Gewebe stark beansprucht. Bitte denken Sie daran immer wieder rechtzeitig Ersatzbeschaffungen einzuplanen.

Neue Wäschestücke, die den Wäschebestand des Bewohners im Lauf der Zeit ergänzen sollen, bitten wir gewaschen auf dem Wohnbereich zur Kennzeichnung abzugeben. Bitte nie ungezeichnete Wäsche in den Schrank legen.

Nicht maschinenwaschbare Kleidung, Handwäsche usw. bitten wir selbst zu pflegen oder in eine chemische Reinigung zu bringen.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Hauswirtschaftsleitung (07621-428190)

Um den Bewohnern das An- und Ausziehen zu erleichtern achten Sie bitte bei der Ausstattung auf dehnbare Wäsche wie z.B. Sweatshirtwäsche oder ähnliches.

Über die Anzahl der Ausstattung beraten wir Sie gerne und geben Ihnen im Folgenden einen Überblick.

Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen werden vom Haus gestellt.

Wir empfehlen das Mitbringen folgender Kleidung:

20 Unterhosen,
20 Unterhemden
14 Nachthemden / Schlafanzüge
12 Sweatshirts / Pullover
10 Jogginghosen
10 Röcke/Kleider/ Hosen
20 Paar Socken
10 Strumpfhosen
1 Paar geschlossene Hausschuhe
1 Paar feste Schuhe
1 Paar Sandalen
1 Morgenmantel
1 Sommerjacke / Mantel
1 Winterjacke / Mantel
1 Kopfbedeckung Sommer und Winter
2 Strickjacken
1 Paar Handschuhe
Schal/ Tuch

Bei überwiegend bettlägerigen Bewohnern wird entsprechend weniger Oberbekleidung und dafür mehr Nachtkleidung benötigt.

11. Hygienemittel

Für die allgemeine Körperhygiene empfehlen wir das Mitbringen der nachfolgenden Hygienemittel: Zahnbürste, Zahnputzbecher, Gebisschale, Gebissreiniger, Haarkamm, Haarbürste, Rasierer, Körperlotion, Deodorant und weitere gewohnte Hygienemittel. Körperpflegemittel wie 2 in 1 Duschgel und Shampoo, Zahnpasta, werden von der Einrichtung gestellt.

12. Ihre hausärztliche Betreuung/Ärztliches Attest bei Einzug

Klären Sie im Vorfeld, ob Ihr Hausarzt die Betreuung weiterhin übernimmt und auch regelmäßig und im Notfall zum Hausbesuch kommt. Grundsätzlich ist ein Hausarztwechsel bei Aufnahme in unserem Haus nicht notwendig. Falls der Hausarzt die Betreuung abgibt (z.B. weiter Anfahrtsweg), bitten wir Sie, sich rechtzeitig um einen „neuen“ Hausarzt zu kümmern, damit ein reibungsloser Übergang der ärztlichen Versorgung sichergestellt werden kann.

Wir dürfen Bewohner nur aufnehmen, die eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen, § 35 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG): Bitte besorgen Sie daher rechtzeitig vorher eine entsprechende Bescheinigung.



13. Ihre Medikamente

Unser Haus hat einen externen Dienstleister damit beauftragt, Ihre Standardmedikation zu richten. Bedarfsmedikation und kurzfristig zu richtende Medikamente werden in der Einrichtung gelagert und vom Pflegefachpersonal gerichtet.

Wichtig ist: Bitte bringen Sie einen aktuellen Medikationsplan sowie ausreichend Medikamente (in Originalverpackung und mit Beipackzettel) für die ersten 3 Tage mit.

14. Melderecht

Mit einem Umzug in die Dauerpflege ist auch ein Ummelden des Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt verbunden. Diese, sowie die Umschreibung ihres Personalausweises, bitten wir Sie eigenständig bzw. ihren Vertreter beim Einwohnermeldeamt vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wir verweisen hier auf die seit dem 01.11.2015 gültigen Regularien. Die Wohnungsgeberbestätigung erhalten Sie von unserer Verwaltung.

15. Vertretungsregelungen

Bitte legen Sie uns vor Ihrem Einzug schriftliche Nachweise über das Vorliegen einer gesetzlichen Betreuung (Bestallungsurkunde oder Betreuerausweis), einer General- bzw. Vorsorgevollmacht oder sonstige Vollmachten für Ihre Angehörigen oder Bezugspersonen vor. Falls eine Patientenverfügung vorliegt, bitten wir Sie, diese in Kopie beizufügen.

16. Krankenkasse

Ihre Krankenkassenversicherungskarte können Sie bei den Pflegemitarbeitern Ihres Wohnbereichs deponieren. Sie wird dort für Sie verwaltet. Dies gilt ebenfalls für Ihre aktuelle Befreiungskarte.

17. Telefon

In den Zimmern gibt es für jeden Pflegeplatz einen Telefonanschluss.

18. TV-Gerät

In den Zimmern stellen wir Ihnen einen TV-Kabelanschluss zur Verfügung. Mit ihrem Fernseher mit integriertem „DVB-C-Tuner“ können Sie direkt fernsehen. Falls Sie noch einen älteren Fernseher ohne „DVB-C-Tuner“ haben, benötigen Sie zusätzlich einen „DVB-C-Receiver“. Bei Fragen dazu können Sie sich gern an den Hausmeister wenden. Eine Anmeldung bei der GEZ ist seit der Neuregelung für Seniorenpflegeheime seit 01.2013 nicht mehr erforderlich. Abmeldungen sind in der Verwaltung erhältlich.

19. Anreise und Parkmöglichkeiten

Angehörige und Betreuer erreichen unsere Einrichtung bequem mit der S-Bahn (SBB GmbH). Der Bahnhof ist in ca. 10 Minuten zu Fuß erreichbar.

Mit dem PKW ist unser Haus erreichbar. 2 Besucherparkplätze sind direkt am Haus vorhanden.

20. Ergebnisse der Qualitätsprüfungen

Die Ergebnisse der jeweils letzten Qualitätsprüfung des Medizinischen Dienstes hängen im Erdgeschoss aus. Ausführlichere Ergebnisse finden Sie im Internet über die Seite www.pflegenoten.de, die Portale der Krankenkassen (z.B. www.aok.de) oder erhalten Sie über die Aufsichtsbehörde. Berichte von Heimaufsichtsbegehungen können auf Wunsch

eingesehen werden.

21. Beratungs- und Beschwerdestellen, Nichtteilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Die regionalen Beratungs- und Beschwerdestellen sind als Anlage 5 zu diesen vorvertraglichen Informationen beigefügt.

An Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

22. Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung/ Einwilligung zur Weitergabe von Daten

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Daher informieren wir Sie mit der Anlage 3 zu diesen vorvertraglichen Informationen, welche Daten wir verarbeiten. In einzelnen Fällen benötigen wir von Ihnen eine gesonderte Einwilligungserklärung. Ein Muster ist als Anlage 4 zu diesen vorvertraglichen Informationen beigefügt. Um beispielsweise mit Ihren Ärzten, anderen Leistungserbringern wie Apotheken oder dem Sozialhilfeträger kommunizieren zu können, sind oftmals Entbindungen von unserer oder deren Schweigepflicht nötig. Hinweise hierzu finden Sie ebenso in Anlage 4 zu diesen vorvertraglichen Informationen.

Ihre Ansprechpartner/innen im Haus der Altenpflege in Lörrach sind:

Einrichtungsleitung	Frau Lupinu	Tel.: 07621/428-00
Bereichsleiterin	Frau E. Hahn	Tel.: 07621/428-188
Bereichsleiterin	Frau S. Deiß	Tel.: 07621/428-180
Verwaltung	Frau Manco	Tel.: 07621/428-161
Fachaufsicht Hauswirtschaft	Frau Engel	Tel.: 07621/428-190

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zu den üblichen Bürozeiten zur Verfügung (07621/428-00).

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Lupinu
Einrichtungsleitung

- Anlagen-